



Bund Deutscher Architekten **BDA**  
Bayern



Bayerische  
Architektenkammer



# Vergabe freiberuflicher Leistungen nach der VgV

*Ein Leitfaden für kommunale Auftraggeber*

## *Gliederung / Inhaltsverzeichnis*

1. Einleitung	Seite 4
2. Bedarfsfeststellung	Seite 5
3. Projekt- und Verfahrensvorbereitung	Seite 6
4. Entscheidung für ein VgV-Verfahren: Ja oder Nein?	Seite 7
5. Auswahl der VgV-Betreuung	Seite 18
6. Ablauf der Verfahren	Seite 21
7. Eignung	Seite 26
8. Zuschlag	Seite 32

Im Interesse der Lesbarkeit verwenden wir Begriffe wie Architekt, Bauherr, Ingenieur usw. zur allgemeinen Bezeichnung von Personen mit bestimmten Funktionen. Sie beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter. Darüber hinaus verzichten wir auch an einigen Stellen auf die komplette Aufzählung aller Fachrichtungen. Architekt schließt in diesem Fall die Mitglieder der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung mit ein, Ingenieur die Mitglieder aller Fachrichtungen.

## Vorwort

Am 12. November 2013 fand in Nürnberg eine Informations- und Diskussionsveranstaltung über VOF-Vergabeverfahren statt. Die Veranstaltung wurde vom Landesverband Bayern des Verbandes Beratender Ingenieure initiiert und organisiert. Mitveranstalter waren die Bayerische Architektenkammer, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau, der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag und der Bund Deutscher Architekten.

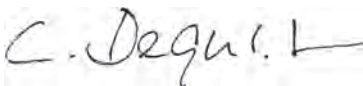
Bei der sehr gut besuchten Tagung waren Auftraggeber und Auftragnehmer etwa zu gleichen Teilen vertreten. In der Diskussion wurde deutlich, dass von beiden Seiten eine Verschlinkung der Vergabeverfahren als dringend erforderlich gesehen wird. Die Kosten gerade kleinerer VOF-Verfahren sind sowohl für die Auslober wie auch die Bewerber kaum noch tragbar. Die Gesamtkosten eines Verfahrens liegen inzwischen in der Größenordnung des Schwellenwertes.

Damals vereinbarten die Veranstalter gemeinsam eine Handreichung zur Verschlinkung der Vergabeverfahren zu erarbeiten. Das erste Treffen fand am 10. Februar 2014 statt. Der Kreis der mitarbeitenden Institutionen wurde erweitert. Vertreter der Unterzeichner und Angehörige weiterer Institutionen haben die vorliegende Broschüre gemeinsam in zahlreichen Sitzungen ausgearbeitet, sie sind am Schluss aufgeführt. Nachdem der Text im Herbst 2015 nahezu fertig war, kam eine neue gesetzliche Grundlage: Die VOF wurde in die VgV

eingegliedert. Eine vollständige Überarbeitung des Textes war erforderlich und wurde im Jahr 2016 bewältigt.

Dieses Heft richtet sich an Mandatsträger aller politischen Ebenen und will die wichtigsten Grundlagen für einen schlanken und effizienten Ablauf von Vergabeverfahren vermitteln. Denn trotz des vielfältigen Hilfsangebots von fachkundigen Beratern im Vergabeverfahren muss der Auftraggeber die Fäden in der Hand behalten. Der in dieser Broschüre enthaltene Grundstock an Information soll jeden Gemeinderat in die Lage versetzen, nicht nur die Notwendigkeit eines formalen Vergabeverfahrens zu erkennen, sondern auch den „richtigen“ fachkundigen Berater auszuwählen und dessen Arbeit kritisch zu begleiten.

Denn das Ziel des Vergabeverfahrens ist es ja, den für die Aufgabe am besten geeigneten Planer auszuwählen. Dies wird nicht immer der billigste sein, sondern der mit der besten Gesamtleistung. Welcher Planer am Ende des Verfahrens beauftragt wird, hängt ganz wesentlich von den Nachweisen der Eignung ab, die im Verfahren verlangt und bewertet werden. Hier liegt der Schlüssel zu schlanken Verfahren. Gerade deswegen darf der Auftraggeber das Feld nicht allein dem fachkundigen Berater überlassen. Praktische Hilfestellung und konkrete Beispiele dazu finden Sie in dieser Broschüre.



Christine Degenhart  
Präsidentin der Bayerischen  
Architektenkammer



Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken  
Präsident der Bayerischen  
Ingenieurekammer-Bau



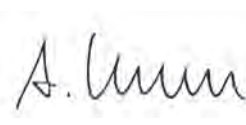
Prof. Lydia Haack  
1. Vorsitzende des BDA Bayern



Mario Mirbach  
Landesvorsitzender des BDB Bayern



Rainer Hilf  
Vorsitzender des bdia Bayern



Dr.-Ing. André Müller  
Vorsitzender des VBI Bayern

# 1. Einleitung

Bei jeder Bau- und Infrastrukturmaßnahme stellt sich heute die Frage: Muss bereits die Planung nach der Vergabeverordnung (VgV) ausgeschrieben werden? Weil für viele Gebietskörperschaften eine solche Vergabe nur selten vorkommt, bestehen wenige Möglichkeiten, eigene Erfahrungen zu sammeln. Deswegen gibt es sowohl bei der Leitung als auch in den Gremien oft große Unsicherheit. Mit dem Wissen, dass Vergabefehler die Förderung von Projekten gefährden, wird daher sehr oft ein externer Berater gesucht, dem man wegen mangelnder eigener Kenntnisse mehr oder weniger blind vertraut.

Die folgenden Abschnitte vermitteln wichtige Grundkenntnisse des Vergaberechts. Vom ersten Schritt, nämlich der Klärung der Bauaufgabe mit ihren Rahmenbedingungen bis zu den Auswahlkriterien der Planer, werden die Leser durch das VgV-Verfahren geführt. Der erste Schritt muss immer die Feststellung des Bedarfs sein:


- Was brauchen wir überhaupt?
- Welche Rahmenbedingungen (Größe, Grundstück usw.) müssen wir klären?
- Was kostet das?
- Was müssen wir tun, um ein VgV-Verfahren formal in Gang zu setzen?

Entscheidend ist die Frage, ob überhaupt ein Verfahren nach VgV notwendig ist oder ob der Auftragswert unter dem EU-Schwellenwert liegt. Bei Verfahren mit einem Auftragswert unter dem EU-Schwellenwert sind die Vorgaben der Kommunen, der Länder oder des Bundes zu beachten. Einschlägig ist insbesondere bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen das Haushaltsrecht. In verschiedenen Beispielen aus dem Hoch- und Ingenieurbau wird gezeigt, wo diese Schwelle bei den verschiedenen Disziplinen der Planer in Abhängigkeit von den Gesamtbaukosten liegt. Damit ist

eine erste Orientierung möglich. Die Auswahl eines geeigneten Betreuers für das VgV-Verfahren ist eine der wichtigsten Aufgaben für die Bauherrschaft. Der Abschnitt zur Auswahl eines VgV-Betreuers informiert über die möglichen Leistungen und den zu erwartenden Zeitaufwand des Betreuers. Wichtig ist auch der Hinweis, welche Aufgaben der Auftraggeber selbst erbringen muss und wo er von der Verfahrensbetreuung nur unterstützt werden kann.

Abschließend wird ein Überblick über den gesamten Ablauf des Verfahrens gegeben. Der Nachweis der Eignung des Planers nimmt hier einen hohen Stellenwert ein. Von der Gestaltung dieses Nachweises und seiner Anforderungen hängt es ab, ob man am Ende ein international tätiges Großbüro als Vertragspartner hat oder ob auch kleine und mittlere Architekten/Ingenieurbüros eine Chance auf Auftragserteilung bekommen.

Vor der Bekanntmachung muss der Auftraggeber die notwendige Grundeignung festlegen und diese dann in der Bekanntmachung nennen – ein Mehr als die Eignung gibt es nicht. Ein Großteil der Projekte mit bis zu 10 Mio. € Bausumme wird in der Regel von Büros mit bis zu vier Mitarbeitern verwirklicht.

Erreichen mehrere Bewerber die Grundeignung, kann ein unkompliziertes Losverfahren zur Auswahl von drei bis fünf Bewerbern für die zweite Stufe durchgeführt werden. Somit kann der Bewerbungs- und Bewertungsumfang auf beiden Seiten deutlich verringert werden. Wer sich weiter in das Thema vertiefen möchte, findet außerdem Beispiele für Bewerbungsbögen von VgV-Verfahren und die Berechnungsbeispiele für die Auftragswerte aus Kapitel 4 zum Download ([www.bayika.de](http://www.bayika.de) oder [www.byak.de](http://www.byak.de)). 

## 2. Bedarfsfeststellung

Als erstes muss die Kommune feststellen, welchen Bedarf sie hat. Dabei muss insbesondere zwischen Hoch- und Tiefbau unterschieden werden. Bei Hochbaumaßnahmen wie dem Bau eines Kindergartens stehen Nutzflächen, Raumprogramm und Qualität der Innenräume im Mittelpunkt, wohingegen bei Tiefbaumaßnahmen wie zum Beispiel Abwasseranlagen unter anderem Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes beachtet werden müssen. Bei Hochbauten wie beispielsweise Schulen sollten die künftigen Nutzer in die Bedarfsermittlung miteinbezogen werden. Die Festlegung von Nutzungsanforderungen, räumlicher Aufteilung und wesentlichen Ausstattungsmerkmalen sowie die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten führen zu klaren Planungsvorgaben und verringern das Risiko von kostenträchtigen Umplanungen.

Entscheidend ist auch die Wahl des richtigen Standorts. Dazu müssen vorab die Eigentumsverhältnisse geklärt werden, eventuell müssen Grundstücke erworben oder geteilt werden. Hier müssen nicht nur Fragen der Erschließung geprüft werden, auch die Bodenbeschaffenheit (Altlasten) und Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes müssen unbedingt behandelt werden. In manchen Fällen kann eine Machbarkeitsstudie weitere Erkenntnisse liefern. Nicht nur bei Um- oder Erweiterungsbauten sind häufig umfangreiche Bestandsuntersuchungen, auch im Hinblick auf einen etwaigen Denkmalschutz, erforderlich. Auch Fragen des Lärmschutzes sind zu prüfen oder gründliche Untersuchungen der Statik vorzunehmen. Das gilt auch bei Tiefbau-Planungen im Bestand.

Eine kompetente Planung ist ohne genaue Kenntnis der Potentiale und Grenzen der Finanzierung nicht möglich. Daher ist es notwendig, die verfügbaren Haushaltsmittel, aber auch die Möglichkeiten von Zuwendungen durch Bund, Freistaat Bayern oder andere Zuwendungsgeber vorab zu untersuchen. Nicht nur bei kreditähnlichen Rechtsgeschäften empfiehlt sich eine Abklärung mit der Rechtsaufsicht. Die Festlegung eines Gesamtbudgets auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel wird empfohlen.

Ebenfalls von großer Bedeutung ist die zeitliche Dimension. Läuft beispielsweise eine wasserrechtliche Erlaubnis ab oder ist eine Förderung der geplanten Maßnahme zeitlich begrenzt, können sich daraus erhebliche Zwänge hinsichtlich der verfügbaren Zeit für die Erstellung der Planung, aber auch der Bauabwicklung ergeben.

Eine tabellarische Übersicht, welche Informationen beschafft und welche Festlegungen getroffen werden müssen, ist auf der nächsten Seite zu finden. In der letzten Spalte ist farblich gekennzeichnet, welche Punkte auf jeden Fall erforderlich sind (rote Kennzeichnung) und welche in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben erforderlich sein können (gelbe Kennzeichnung).

## 3. Projekt- und Verfahrensvorbereitung

Besitzt der Auftraggeber nicht die erforderlichen Kenntnisse über die abzuwickelnden Leistungen, sollten externe Fachleute hinzugezogen werden. In folgender Tabelle werden die maßgeblichen Punkte aufgeführt.

Kommunen müssen wie alle öffentlichen Auftraggeber oberhalb des EU-Schwellenwertes zwingend die VgV anwenden. Sie sind verpflichtet, Entscheidungen im Vergabeverfahren selbst zu treffen. Hinzugezogene Verfahrensbetreuer können unterstützende Teilleistungen erbringen. Näheres zur Verfahrensbetreuung im Kapitel 5.

<b>0 Start</b>	Klärung erforderlicher externer Beratungsleistungen	■
	Beauftragung externer Beratungsleistungen	■
<b>A Bedarf-Nutzung</b>	Anforderungen Nutzung und Funktion	■
	Bestandsanalyse	■
	Bedarfserhebung > Bedarfsfeststellung	■
	Standortanalyse	■
	Raum- und Funktionsprogramm	■
	Energiekonzepte	■
<b>B Rahmenbedingungen</b>	nach Erfordernis Untersuchung von Varianten	■
	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	■
	Maß und Art der baulichen Nutzung	■
	Nachbarschaftsrechtliche Belange	■
	Landschaftsrechtliche Rahmenbedingungen	■
	Baugrundbeurteilung	■
	Verkehrerschließung	■
	Technische Infrastruktur	■
	Freimachungsaufwand	■
	Machbarkeitsstudie bauliche Umsetzung	■
<b>C Ermittlung Kostenrahmen</b>	Grunderwerb	■
	Bau + Erschließung + Planung / Betreuung	■
	Betrieb + Unterhalt	■
	Planung Finanzierung	■
	Abklärung Förderung	■
<b>D Start Vergabeverfahren</b>	Entscheidung Erfordernis externe Verfahrensbetreuung	■
	Auswahl + Beauftragung Verfahrensbetreuung	■
	Prüfung Durchführung Planungswettbewerb	■
	Wahl des Vergabeverfahrens	■
	Festlegung Planungs- + Beratungsleistungen	■
	Ermittlung Auftragswerte Planungsleistungen + Beratungsleistungen	■
	Einleitung Vergabeverfahren	■

erforderlich ■ bei Bedarf erforderlich ■

## 4. Entscheidung für ein VgV-Verfahren: Ja oder Nein?

Es liegt im ureigenen Interesse der Vergabestelle, im Vorfeld einer Maßnahme möglichst frühzeitig Gewissheit darüber zu erlangen, ob das Planerhonorar für die jeweilig zu vergebende freiberufliche Leistung den EU-Schwellenwert erreicht bzw. überschreitet. Der Schwellenwert liegt seit 1.1.2016 bei 209.000 € netto, er wird alle zwei Jahre angepasst.

Nach der Vergabeverordnung (§ 3 VgV) ist bei der Schätzung des Auftragswerts vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.

Das Verfahren zur Beauftragung der Planer ist in den einschlägigen Rechtsnormen festgelegt. Entscheidend für die richtige Wahl des Vergabeverfahrens ist der geschätzte Auftragswert. Sobald dieser den EU-Schwellenwert erreicht, sind die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) einschlägig. Die Ermittlung des geschätzten Auftragswerts ist in § 3 VgV geregelt. Der Auftragswert ergibt sich aus

- der geschätzten Gesamtvergütung an den Auftragnehmer
- einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter (z. B. Preisgelder bei Wettbewerben),
- einschließlich dem Wert aller Optionen oder etwaiger Vertragsverlängerungen,
- ohne Umsatzsteuer,
- zum Zeitpunkt des Versands der Bekanntmachung bzw. Einleitung des Verfahrens.

Im Hochbau können die zu erwartenden Bauwerkskosten auf Grundlage von Bedarfsplänen oder Baumassenkonzepten anhand von Planungs- und Kostenrichtwerten anerkannter Kostendatenbanken (z. B. BKI Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH) gut prognostiziert werden, ohne dass schon eine Vorplanung vorliegt. Die Ermittlung erfolgt pro qm NF (Nutzungsfläche)/BGF (Bruttogrundfläche) oder pro cbm BRI (Bruttorauminhalt) je Gebäudeart und gestaffelt nach Standard (niedrig, mittel, hoch). Dabei können Zu- oder Abschläge für regionale Marktunterschiede ebenso berücksichtigt werden wie besondere Standortbedingungen und Nutzungsanforderungen. In der Regel liegen die Bauwerkskosten im Hochbau zwischen 60 und 75 % der Gesamtkosten.

---

*Kostengliederung nach DIN 276:*

*KG 100 Grundstück*

*KG 200 Herrichten und Erschließen*

**KG 300 Bauwerk – Baukonstruktionen**

**KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen**

*KG 500 Außenanlagen*

*KG 600 Ausstattung und Kunstwerke*

*KG 700 Baunebenkosten*

---

Für Ingenieurbauwerke gibt es keine Kostendatenbank wie im Hochbau. Die Schätzung des Auftragswerts kann über eine Machbarkeitsstudie erfolgen, sofern nicht auf vergleichbare Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann.

### Wie ist die Höhe der Gesamtvergütung zu ermitteln?

Soweit die Honorarordnung verbindliche Entgelte für die zu vergebende Tätigkeit vorschreibt, muss die Vergütung danach ermittelt werden.

Ist für die zu vergebenden Leistungen keine gesetzliche Honorarordnung verbindlich, muss eine ortsübliche Vergütung ermittelt werden oder unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitaufwandes, des Schwierigkeitsgrades und des Haftungsrisikos geschätzt werden. Gelingt dies nicht zweifelsfrei, kann für die Ermittlung des Auftragswertes eine sachkundige Person eingeschaltet werden.

Für Tätigkeiten, für die in der Anlage 1 zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) unverbindliche Honorartabellen vorhanden sind, können diese herangezogen werden. Zur Gesamtvergütung der Architekten und Ingenieure nach Maßgabe der HOAI gehören auch die Nebenkosten nach § 14 HOAI. Der Anspruch hierauf ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 HOAI im Regelfall Teil des von der HOAI vorgesehenen Entgeltes.

### **Sind die Leistungen des Auftraggebers einzurechnen?**

Leistungen des Auftraggebers sind bei der Berechnung nicht einzurechnen. Nur die Leistungen, die vergeben werden sollen, sind entscheidend.

Daher ist es wichtig, bereits zum Start eines Projekts festzulegen, welche Tätigkeiten durch den Auftraggeber selbst erbracht werden und welche er an andere vergeben will.

### **Was muss zusammengezählt werden?**

Die Auftragswerte aller für ein Projekt erforderlichen gleichartigen Planungsleistungen müssen addiert werden (§ 3 Abs. 7 Satz 2 VgV). Hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob die Aufträge an einen oder mehrere Auftragnehmer vergeben werden.

Ebenso müssen alle Auftragswerte der Leistungen addiert werden, bei denen geplant ist, sie an einen Auftragnehmer zu vergeben, auch wenn diese verschiedenen Planungsleistungen zugeordnet werden können (z.B. Generalplaner).

Der Auftrag darf nicht gesplittet werden. Vielmehr erfolgt die Berechnung für alle Leistungsphasen, auch wenn der Auftraggeber beabsichtigt, beispielweise zunächst nur die Leistungsphasen 1 bis 5 zu vergeben (stufenweise Beauftragung).

Ob die Regelung in § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV europarechtskonform ist, wird derzeit zwischen Bundesregierung und der EU-Kommission strittig diskutiert. Es empfiehlt sich, den Fördermittelgeber zu fragen, ob er die Gewährung davon abhängig macht, dass zur Schätzung des Auftragswerts die Honorare aller Planungsleistungen (und nicht nur der gleichartigen) addiert werden und damit eventuell eine EU-weite Ausschreibung dieser Leistungen stattfinden muss.

### **Wie ist der Begriff „dieselbe freiberufliche Leistung“ zu verstehen?**

Darunter versteht man im weitesten Sinne Leistungen, die üblicherweise von einer bestimmten Berufsgruppe erbracht werden. Entscheidend ist nach der Rechtsprechung bei der Abgrenzung, ob es sich im tatsächlichen Sinn um „gleichartige“ oder „ungleichartige“ Leistungen handelt. Sind die Leistungen nicht gleichartig, stellen sie auch nicht „dieselbe freiberufliche Leistung dar“. Bei Planungsleistungen wird für die Unterscheidung auf die Einteilung der Leistungsbilder in der HOAI zurückgegriffen. Bei der Technischen Ausrüstung ist eine weitere Untergliederung in zumindest Maschinenbau (HLS) und Elektrotechnik möglich. Leistungen der Projektsteuerung werden hier nicht berücksichtigt.

### **Kann die Leistung an einen Generalplaner oder Generalübernehmer vergeben werden oder ist eine Vergabe nach Fachlosen zwingend?**

Die Vergabe von Planerleistungen bzw. Beratungsleistungen muss nach Fachlosen erfolgen (§ 97 Abs. 4 GWB). Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Allein der Wunsch, nur einen Ansprechpartner zu haben, ist nicht ausreichend. Die Entscheidung muss mit den entsprechenden Gründen dokumentiert werden.

### **Was ist, wenn bereits bei der Bauherrenberatung Leistungen vergeben werden, die eigentlich Bestandteil einer später zu vergebenden freiberuflichen Leistung sind?**

Wenn bereits in der Phase „Bauherrenberatung“ Leistungen wie zum Beispiel die Leistungsphase 1 der Architektenleistung erbracht werden sollen, können diese nicht gesondert, sondern müssen zusammen mit der gesamten Architektenleistung betrachtet werden. Übersteigt der Gesamtwert der Architektenleistung den EU-Schwellenwert, unterliegt bereits die Vergabe der Leistungsphase 1 (Los 1) den Regelungen des EU-Vergaberechts. Dies bedeutet, dass auch für die erste Vergabe ein Verfahren nach VgV durchzuführen ist. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn der Auftragswert des Loses kleiner als 20 % des Wertes des Gesamtauftrags (alle Lose) ist und unter 80.000,- € netto liegt. In diesem Fall ist eine Freihändige Vergabe nach Haushaltsrecht zulässig. Die verbleibenden Leistungen wären dann nach VgV auszuschreiben.





## Beispiele

Im Folgenden wird anhand verschiedener Beispiele aus dem Hochbau und dem Ingenieurbau dargestellt, bei welchen Gesamtbaukosten die Honorare der verschiedenen Planer unter oder über dem Schwellenwert liegen. Diese Beispiele sollen einer ersten Orientierung dienen. Im konkreten Einzelfall kann auf eine genaue Ermittlung des Honorars durch erfahrene Fachleute nicht verzichtet werden.

Zur Veranschaulichung wurden grafische Darstellungen entwickelt, aus denen die Notwendigkeit eines VgV-Verfahrens anhand von drei Beispielgebäuden einfach abgelesen werden kann:

- Kindertagesstätte
- Sanierung Grundschule
- Rathausneubau
- Wohngebäude
- Dorfplatz

Von links nach rechts sind die Kosten der Kostengruppen 300 und 400 als Bruttowerte eingetragen.

Farbige Balken stellen die Planungsbereiche Objektplanung, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung dar.

Der grüne Bereich lässt erwarten, dass in der Regel kein VgV-Verfahren erforderlich ist.

Beim roten Bereich ist davon auszugehen, dass das jeweilige Honorar den Schwellenwert erreicht oder überschreitet und daher ein VgV-Verfahren durchzuführen ist.

Der gelbe Bereich dazwischen zeigt auf, dass genauere Überlegungen und Ermittlungen anzustellen sind, gesichert das richtige Verfahren wählen zu können.

Bei der Erstellung der Diagramme wurde davon ausgegangen, dass die Objekte mit üblichen Anforderungen und in üblichen Konstruktionen erstellt werden.



## Kindertagesstätte

Gesamtbaukosten brutto	Honorar Objektplanung Gebäude/Innenräume	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
KG 300-400 (Konstruktion und Technik)		
1.000.000 €	X	
2.000.000 €	X	
5.000.000 €		X

Gesamtbaukosten brutto	Honorar Tragwerksplanung	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
KG 300-400 (Konstruktion und Technik)		
1.000.000 €	X	
2.000.000 €	X	
5.000.000 €	X	

Gesamtbaukosten brutto	Honorar Technische Ausrüstung	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
KG 300-400 (Konstruktion und Technik)		
1.000.000 €	X	
2.000.000 €	X	
5.000.000 €	X	

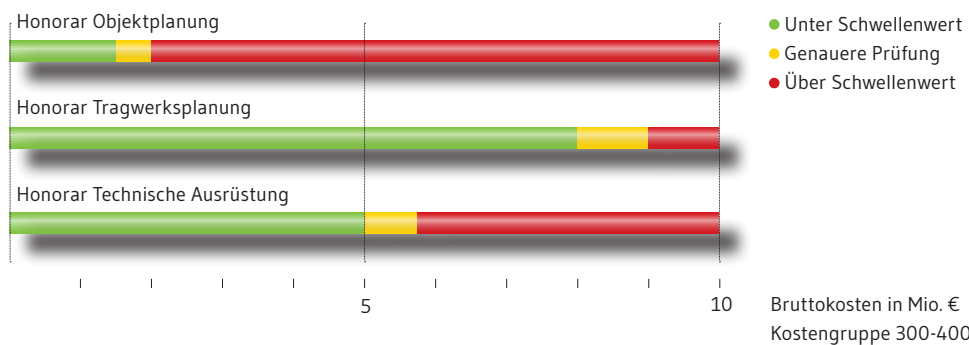
**Honorargrundlagen:**

Objektplanung Gebäude / Innenräume § 34 HOAI:  
Honorarzone III, Mindestsatz

Tragwerksplanung § 51 HOAI:  
Honorarzone II, Mindestsatz

Technische Ausrüstung § 55 HOAI:  
Honorarzone II, Mindestsatz

zzgl. Nebenkosten







## Sanierung Grundschule

Gesamtbaukosten brutto	Honorar Objektplanung Gebäude / Innenräume inkl. 20 % Umbauschlag / mitzuverarb. Bausubstanz	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
KG 300-400 (Konstruktion und Technik)		
1.000.000 €	X	
2.000.000 €		X
5.000.000 €		X

Gesamtbaukosten brutto	Honorar Tragwerksplanung inkl. 20 % Umbauschlag / mitzuverarb. Bausubstanz	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
KG 300-400 (Konstruktion und Technik)		
1.000.000 €	X	
2.000.000 €	X	
5.000.000 €	X	

Gesamtbaukosten brutto	Honorar Technische Ausrüstung inkl. 20 % Umbauschlag / mitzuverarb. Bausubstanz	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
KG 300-400 (Konstruktion und Technik)		
1.000.000 €	X	
2.000.000 €	X	
5.000.000 €		X

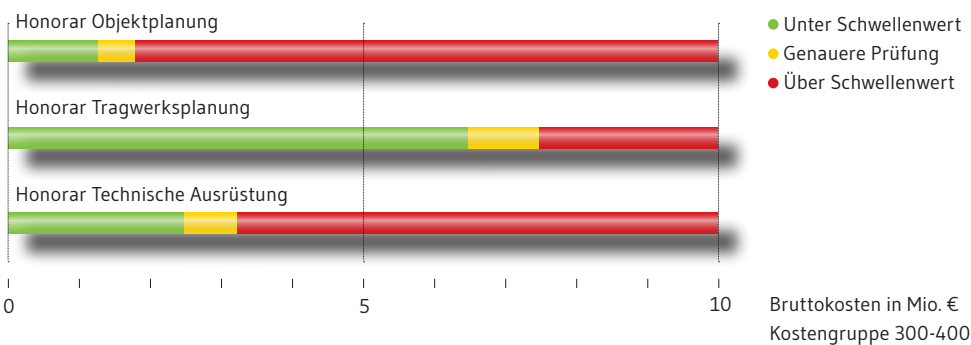
### Honorargrundlagen:

Objektplanung Gebäude / Innenräume § 34 HOAI:  
Honorarzone III, Mindestsatz zzgl. Umbauschlag /  
mitzuverarbeitende Bausubstanz

Tragwerksplanung § 51 HOAI: Honorarzone II,  
Mindestsatz zzgl. Umbauschlag / mitzu-  
verarbeitende Bausubstanz

Technische Ausrüstung § 55 HOAI: Honorarzone II,  
Mindestsatz zzgl. Umbauschlag / mitzu-  
verarbeitende Bausubstanz

zzgl. Nebenkosten



Bruttokosten in Mio. €  
Kostengruppe 300-400



## Rathaus

Gesamtbaukosten brutto KG 300-400 (Konstruktion und Technik)	Honorar Objektplanung Gebäude/Innenräume	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
1.000.000 €	<b>X</b>	
2.000.000 €		<b>X</b>
5.000.000 €		<b>X</b>

KG 300-400 (Konstruktion und Technik)	Honorar Tragwerksplanung	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
1.000.000 €	<b>X</b>	
2.000.000 €	<b>X</b>	
5.000.000 €	<b>X</b>	

KG 300-400 (Konstruktion und Technik)	Honorar Technische Ausrüstung	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
1.000.000 €	<b>X</b>	
2.000.000 €	<b>X</b>	
5.000.000 €		<b>X</b>

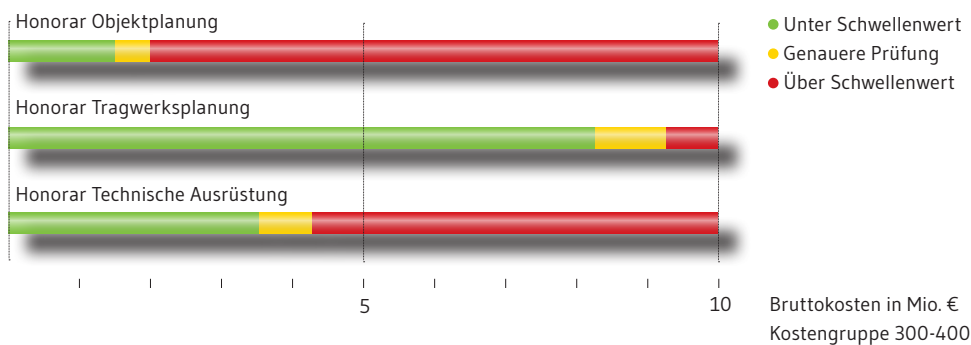
### Honorargrundlagen:

Objektplanung Gebäude / Innenräume § 34 HOAI:  
Honorarzone IV, Mindestsatz

Tragwerksplanung § 51 HOAI: Honorarzone II,  
Mindestsatz

Technische Ausrüstung § 55 HOAI: Honorarzone II,  
Mindestsatz

zzgl. Nebenkosten





## Wohngebäude

Gesamtbaukosten brutto KG 300-400 (Konstruktion und Technik)	Honorar Objektplanung Gebäude/Innenräume	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
1.000.000 €	X	
2.000.000 €		X
5.000.000 €		X

KG 300-400 (Konstruktion und Technik)	Honorar Tragwerksplanung	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
1.000.000 €	X	
2.000.000 €	X	
5.000.000 €		X

KG 300-400 (Konstruktion und Technik)	Honorar Technische Ausrüstung	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
1.000.000 €	X	
2.000.000 €		X
5.000.000 €		X

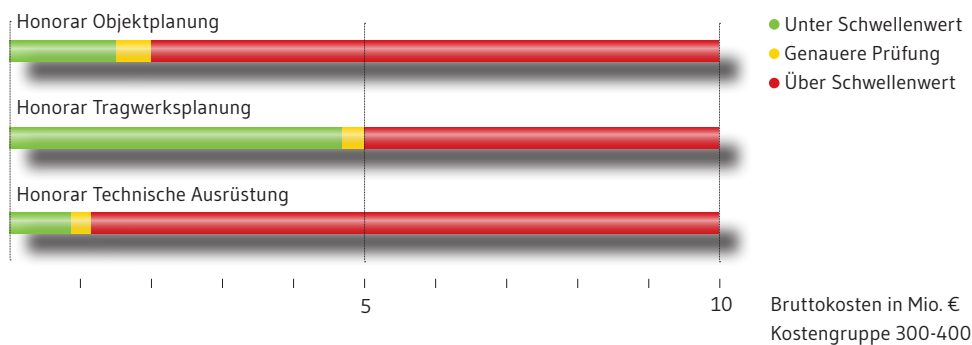
### Honorargrundlagen:

Objektplanung Gebäude / Innenräume § 35 HOAI 2013: Honorarzone III, Mindestsatz

Tragwerksplanung § 52 HOAI 2013: Honorarzone II, Mindestsatz

Technische Ausrüstung § 56 HOAI 2013: Honorarzone II, Mindestsatz

zzgl. Nebenkosten







## Dorfplatz

Gesamtbaukosten brutto KG 500 (Freianlagen)	Honorar Objektplanung Freianlage	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
1.000.000 €	<b>X</b>	
2.000.000 €		<b>X</b>
5.000.000 €		<b>X</b>

KG 500 (Freianlagen)	Honorar Tragwerksplanung	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
1.000.000 €		
2.000.000 €		
5.000.000 €		

KG 500 (Freianlagen)	Honorar Technische Ausrüstung	
	Auftragswert netto < 209.000 €	Auftragswert netto > 209.000 €
1.000.000 €		
2.000.000 €		
5.000.000 €		

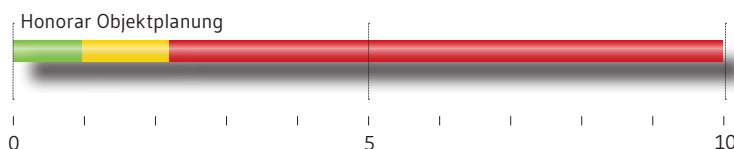
### Honorargrundlagen:

Objektplanung Freianlagen § 38 HOAI:  
Honorarzone III/IV, Mindestsatz ggf. Umbauschlag

Tragwerksplanung § 51 HOAI: Honorarzone II,  
Mindestsatz

Technische Ausrüstung § 55 HOAI: Honorarzone II,  
Mindestsatz

zzgl. Nebenkosten



- Unter Schwellenwert
- Genauere Prüfung
- Über Schwellenwert

Bruttokosten in Mio. €  
Kostengruppe 500

Bei Platzgestaltungen im ländlichen Raum sind die Anforderungen an Tragwerksplanung z. B. für Fundamente von Kunstwerken oder Ausstattungen sowie die technische Ausrüstung z. B. für Brunnenstuben in der Regel von untergeordneter Bedeutung. Die Planungsleistungen hierfür bewegen sich meist weit unter dem Schwellenwert

## Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen wie zum Beispiel Kanälen, Kläranlagen, Brücken und Straßen sind die Einflüsse auf Baukosten und erforderliche Ingenieurleistungen und damit auf die für die Beurteilung maßgeblichen Honorare vielschichtig und müssen stets am konkreten Einzelfall betrachtet werden.

Die folgenden Fallbeispiele können deshalb nur exemplarisch Größenordnungen aufzeigen und die zu berücksichtigenden Honorarparameter vorstellen. Im Besonderen gilt das für die Kombination mehrerer Objekte und Fachdisziplinen, wie beispielsweise im Kläranlagenbau oder bei der Erschließung von Bauland. In nicht eindeutigen Fällen wird stets angeraten, fachkundige Ingenieure hinzuzuziehen.



### Kanalbau

Unter Ansatz von Honorarzone III, Mindestsatz, Leistungsbild nach HOAI, Örtliche Bauüberwachung mit 2,7 % der anrechenbaren Kosten und 3 % Nebenkosten (Details siehe Honorarermittlung Anlage 1) erreicht man knapp oberhalb 2 Millionen € Baukosten netto den Schwellenwert nach VgV. Setzt man für eine komplexe innerörtliche Baumaßnahme Laufmeterkosten von 1.500 € netto an, so lassen sich damit knapp 1.400 m Kanal bauen.

### Straßenbauprojekt

Unter Ansatz von Honorarzone III, Mindestsatz, Leistungsbild nach HOAI, Örtliche Bauüberwachung mit 2,7 % der anrechenbaren Kosten und 3 % Nebenkosten (Details siehe Honorarermittlung Anlage 2) erreicht man knapp oberhalb 2,1 Millionen € Baukosten netto den Schwellenwert nach VgV. Setzt man für eine Ortsumgehung ohne besondere Ingenieurbauwerke Kilometerkosten von 1,1 Mio. € netto an, so kann die Länge der Ortsumgehung knapp 2 Kilometer betragen.





## Geh- und Radwegbrücke



Bei einem Brückenbauwerk werden in den meisten Fällen die Leistungen der Objektplanung und Teile der Leistungen der Tragwerksplanung an einen Planer vergeben. Im Fallbeispiel werden das komplette Leistungsbild der Objektplanung sowie die Teilleistungen der Leistungsphasen 2 bis 3 und 6 der Tragwerksplanung vergeben. Unter Ansatz von Honorarzone III, Mindestsatz, Leistungsbild nach HOAI, Örtliche Bauüberwachung mit 2,7 % der anrechenbaren Kosten und 3 % Nebenkosten (Details siehe Honorarermittlung in Anlage 3) erreicht man knapp oberhalb 2,1 Millionen € Baukosten netto den Schwellenwert nach VgV. Bei einer Querschnittsbreite von 4 m und einem Ansatz von 2.800 €/m<sup>2</sup> Brückenfläche ergibt sich eine mögliche Länge von rund 160 m bis zum Erreichen des Schwellenwertes.

## Baulandneuausweisung und -erschließung

Werden bei einer Baulandneuausweisung alle Ingenieurleistungen in eine Hand vergeben, müssen eine ganze Reihe von Ingenieurleistungen berücksichtigt werden. Die Ermittlung einer „kritischen Größe“ ist deshalb komplex. Das Fallbeispiel soll daher möglichst alle in Betracht kommenden Planungsleistungen beinhalten.

Im Fallbeispiel wurden folgende einzelnen Honorarermittlungen betrachtet:

- Änderung eines bestehenden Flächennutzungsplanes: Vergütung als Pauschale
- Bebauungs- und Grünordnungsplan nach HOAI
- Entwurfs- und Bauvermessung für Straße und Wasserversorgung als Pauschale nach Zeitaufwandsschätzung
- Straße als Verkehrsanlage
- Abwasseranlage bestehend aus:
  - Schmutzwasserkanal
  - Schmutzwasserpumpwerk
  - Regenwasserableitung
  - Regenwasserbehandlung/-versickerung
- Wasserversorgung

Die Größe des Gebietes schwankt natürlich stark. Aus einem aktuellen Beispiel übertragen, kann die Größe des Baugebietes rund 3 bis 4 ha betragen.





## Besonderheiten der Berechnung des Auftragswerts bei Leistungen der technischen Ausrüstung

Planungen der technischen Ausrüstung von Gebäuden, aber auch von Ingenieurbauwerken (z. B. Kläranlagen) oder Verkehrsanlagen, werden als separate Leistungen vergeben. Für diese Leistungen wird ein VgV-Verfahren nur dann erforderlich, wenn sie ihrerseits den Schwellenwert erreichen. Kommen Fördermittel zur Verwendung, sollte die Auftragswertberechnung mit den Fördermittelgebern abgestimmt werden. (Vgl. dazu die Hinweise und Ausführungen unter Punkt 4).

Die technische Ausrüstung enthält mehrere Anlagengruppen, die verschiedene Bereiche umfassen können. Dazu gehört beispielsweise die HLS-Technik, also die technischen Anlagen für Heizung, Lüftung, Sanitär, die in der HOAI als Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen und lufttechnische Anlagen bezeichnet werden. Aber auch die ELT-Technik, also die Elektrotechnik, die in der HOAI unter Starkstromanlagen geführt wird, sowie fernmelde- und informationstechnische Anlagen oder auch Förderanlagen, etwa für Personenaufzüge, sind der technischen Ausrüstung zuzurechnen. Darüber hinaus gibt es nutzungsspezifische Anlagen wie Küchentechnik, Bühnentechnik oder Medizin- und Labortechnik.

Nach § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV müssen die Auftragswerte aus Lösen gleichartiger Planungsleistungen addiert werden. Für den Bereich der technischen Ausrüstung liegen noch keine vergaberechtlichen Entscheidungen darüber vor, welche der betroffenen Planungsbereiche als dieselbe gleichartige Leistung gelten können. Aus dem Begriff lässt sich jedoch ableiten, dass es sich um solche Leistungen handeln muss, die typischerweise von Freiberuflern gleicher fachlicher Ausbildung erbracht werden. Das lässt sich in der Regel für die Leistungen

der HLS-Technik bejahen, Leistungen der Elektrotechnik werden hingegen häufig an spezialisierte Elektroplaner vergeben, die ggf. auch den Bereich Fernmelde- und Informationstechnik und oftmals auch die Fördertechnik mit abdecken.

Für die meisten nutzungsspezifischen Anlagen lässt sich regelmäßig keine Leistungserbringung in Personalunion feststellen. Einzelne Fälle nutzungsspezifischer Anlagen können indessen auch zu anderen Bereichen technischer Ausrüstung zugeordnet werden.

Verfahrenstechnische Anlagen können in aller Regel dem Objektplaner des jeweiligen Ingenieurbauwerks, etwa einer Kläranlage, zugeordnet werden. Differenziert muss auch die Automation von Gebäuden und Ingenieurbauwerken betrachtet werden, die teilweise dem Elektroplaner, teilweise dem HLS-Planer übertragen wird.

Auch wenn eine getrennte Betrachtung möglich ist, weil verschiedene Planungsleistungen betroffen sind, muss der Auftragswert dennoch zusammengefasst werden, sofern die Leistungen im Einzelfall an denselben Auftragnehmer übertragen werden sollen. Wenn dadurch der EU-Schwellenwert erreicht wird, muss ein VgV-Verfahren durchgeführt werden.

Die ohnehin komplexe Auftragswertermittlung für Leistungen der technischen Ausrüstung erschwert sich zusätzlich dann, wenn die Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen angehören. Eine erste grobe Beurteilung dazu, ob der Schwellenwert erreicht wird, lässt sich anhand der Baukosten für die jeweiligen Gewerke erkennen, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen:

### Aus Baukosten abgeleitete Notwendigkeit von VgV-Verfahren für Leistungen der technischen Ausrüstung

		geschätzte Bruttokosten TGA	geschätzte Nettokosten TGA	Honorar- zone	Umbau- zuschlag	Neben- kosten	Gesamthonorar netto, Lph. 1-9	Überschreitung Schwellenwert (209.000)
Neubau eines Schulzentrums	HLS-Technik	1.200.000,00 €	1.008.403,00 €	II	Nein	3 %	211.162,43 €	Ja
		1.150.000,00 €	966.386,00 €	II	Nein	3 %	204.195,97 €	Nein
	Elektrotechnik	1.150.000,00 €	966.387,00 €	III	Nein	3 %	215.176,75 €	Ja
		1.100.000,00 €	924.370,00 €	III	Nein	3 %	207.972,79 €	Nein
Kongresshalle	Umbau	950.000,00 €	798.320,00 €	II	20 %	3 %	210.065,54 €	Ja
		HLS-Technik	925.000,00 €	777.311,00 €	II	20 %	3 %	205.840,62 €
	Umbau	900.000,00 €	756.302,00 €	III	20 %	3 %	212.311,93 €	Ja
		Elektrotechnik	875.000,00 €	735.294,00 €	III	20 %	3 %	206.991,97 €

## 5. Auswahl der VgV-Betreuung

Die rechtssichere und inhaltlich zielführende Durchführung von Vergabeverfahren erfordert eine hohe Kompetenz der Verfahrensbetreuung in mehreren Bereichen.

- *Für die fachlich zutreffende Beschreibung der Aufgabenstellung, der Rahmenbedingungen und der hieraus zu entwickelnden Beurteilungskriterien sind Kenntnisse der fachlichen und technischen Anforderungen und der zur Verfügung stehenden Mittel zur Lösung der Aufgabe erforderlich.*
- *Die rechtssichere Durchführung von Vergabeverfahren erfordert die Kenntnis der Rechtsgrundlagen und der aktuellen Rechtsprechung.*
- *Für die Gesprächsführung in Auftragsverhandlungen sind Qualitäten im Bereich der Moderation notwendig.*

Verfügt die Vergabestelle nicht über die hinreichende Fachkunde, das Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV selbst fehlerfrei durchzuführen, wird empfohlen, einen Verfahrensbetreuer hinzuzuziehen. Wer als Betreuer in Betracht kommt, ist rechtlich nicht geregelt. Daher obliegt es der Vergabestelle selbst, bei der Auswahl des geeigneten Partners für das Vergabeverfahren sich von der Eignung des Betreuers zu vergewissern. Die Auftragsvergabe soll nach fachlicher Eignung entschieden werden. Haushaltsrechtliche Grundsätze und förderrechtliche Vorgaben sind dabei zu beachten.

Trotz allem Know-how bleiben Risiken, zum Beispiel aufgrund von Vergabefehlern, die etwa zu Fördermittelverlusten führen können. Daher ist es ratsam, bei der Auswahl des Verfahrensbetreuers auf eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung zu achten, welche auch das Risiko aus der Verfahrensbetreuung abdeckt.

Bei den Berufskammern für Architekten und Ingenieure können Mitglieder erfragt werden, die ihre Fachkunde zum Beispiel durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erlangt und bei der Betreuung von Vergabeverfahren nachgewiesen haben. Wer nicht auf solche Betreuer zurückgreifen möchte, sollte sich von dem ins Auge gefassten Kandidaten darlegen lassen, worauf sie ihre Expertise stützen. In diesem Fall sind aussagekräftige Referenznachweise über abgeschlossene Verfahrensbetreuungen unverzichtbar. Auch Rückfragen bei anderen Auftraggebern nach den Erfahrungen mit bestimmten Betreuern können hilfreich sein.

Grundsätzlich steht es dem Auftraggeber zu, sich bei der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens der Hilfe Dritter zu bedienen. Er darf jedoch die Verantwortung nicht vollständig delegieren (VK Lüneburg Beschl. V. 23.11.2012 – VgK 43/2012). Der Betreuer kann den dem Vergabeverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt kaufmännisch, technisch oder juristisch aufbereiten. Verfahrensleitende Entscheidungen darf er aber nicht treffen. Dies ist Kernkompetenz des Auftraggebers (OLG Karlsruhe Beschl. V. 21.01.2014 – 15 Verg10/13, OLG München Beschl. V. 212.08.2008-Verg13/08). Hierbei reicht es bei der Beratung durch Dritte aus, wenn sich der Auftraggeber die Erklärung durch entsprechenden Vermerk zu Eigen macht (OLG Karlsruhe a.a.O.).

Nicht vertreten lassen kann sich der Auftraggeber bei der Öffnung der Angebote (§ 55 Abs. 2 VgV): „Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen.“

## Leistungen der Verfahrensbetreuung

Die Betreuer können in den einzelnen Verfahrensschritten neben der Organisation des Ablaufs insbesondere folgende Leistungen erbringen:

### 1. Bei der Vorbereitung des Verfahrens

- Beschreiben der Aufgabenstellung
- Überprüfen des Auftragswertes (Schwellenwert)
- Prüfen, ob sich die Aufgabe für einen Wettbewerb eignet (§ 78 VgV)
- Erarbeiten eines Vorschlags zu Mindestanforderungen, Eignungs- und Zuschlagskriterien einschließlich Gewichtung und Bewertungsmatrix
- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen und des Teilnahmeantrags (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen, Einheitliche Europäische Eigenerklärung, Referenzliste, Formulare Bewerbergemeinschaft, Nachunternehmer und dgl.)
- Erarbeiten des Entwurfs der Bekanntmachung

### 2. Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens

- Mitwirkung bei der Beantwortung von Rückfragen der Bewerber
- Prüfen der Bewerbungen auf Einhaltung der Bewerbungsbedingungen und der Mindestanforderungen sowie der quantitativen Eignungskriterien
- Protokollieren des Auswahlverfahrens
- Vorbereiten der Benachrichtigung nichtberücksichtigter Bewerber einschließlich Begründung der Nichtberücksichtigung

### 3. Falls ein Wettbewerb durchgeführt wird, Mitwirkung bei

- der Vorbereitung und Organisation des gesamten Wettbewerbs
- der Formulierung der Auslobung (Aufgabenstellung), Zusammenstellen aller Unterlagen
- der Registrierung des Wettbewerbs durch die zuständige Kammer
- der Preisrichtervorbesprechung und Kolloquium einschließlich Protokollführung

- der Vorprüfung der Arbeiten, Erstellen des Prüfberichts
- der Preisgerichtssitzung, Vorstellen der Arbeiten und Protokollführung
- der öffentlichen Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

### 4. Falls im Zuge eines Vergabeverfahrens Lösungsvorschläge gefordert werden, Mitwirkung bei

- der Vorbereitung und Organisation des Verfahrens
- der Formulierung der Aufgabenstellung und der Auftragsbedingungen
- der Vorprüfung der Arbeiten

### 5. Vorbereitung und Durchführung der Auftragsverhandlungen

- Erarbeiten eines Vorschlags für die Formulierung der Einladungsschreiben einschließlich Gesprächsleitfaden
- Zusammenstellen der Unterlagen (z. B. Vertragsmuster, Vertragsbedingungen, Terminplanung, Planunterlagen)
- Teilnahme an den Auftragsverhandlungen, ggf. Moderation der Sitzung, Führen des Protokolls
- Vorbereiten der Benachrichtigungen nicht berücksichtigter Bieter einschließlich Begründung der Nichtberücksichtigung

### 6. Abschluss des Verfahrens

- Erarbeiten des Entwurfs der Bekanntmachung über die Auftragsvergabe
- Zusammenstellen aller Verfahrensunterlagen für die Dokumentation
- Mitwirken bei der Behandlung von Verfahrensrügen und Einsprüchen

### Honorar-Parameter

Der Aufwand bei der Betreuung von Vergabeverfahren hängt von mehreren Parametern ab, insbesondere:

- *Komplexität des Bauvorhabens bzw. der Planungsaufgabe*
- *Anzahl der Leistungsbereiche / Leistungsphasen, z. B.*
  - *Technische Ausrüstung: Anlagengruppen (1–8)*
  - *Objektplanung: Leistungsphasen (1–9)*
  - *Projektsteuerung: Handlungsbereiche (A–E) und Leistungsstufen (1–5) (entspr. Heft 39 des AHO)*
- *Anzahl der Bewerber*
- *Anzahl der zu den Auftragsverhandlungen eingeladenen Bieter*
- *Umfang der geforderten Erklärungen, Nachweise und Referenzen*
- *Anzahl und Differenzierung der Eignungskriterien*
- *Anzahl und Differenzierung der Zuschlagskriterien*

Für die umfassende Beratung und Betreuung von Vergabeverfahren nach VgV durch externe Fachleute ist für die einzelnen Verfahrensschritte mit entsprechendem Zeitaufwand zu rechnen. Der angegebene Aufwand geht von den folgenden Parametern je Leistungsbereich aus:

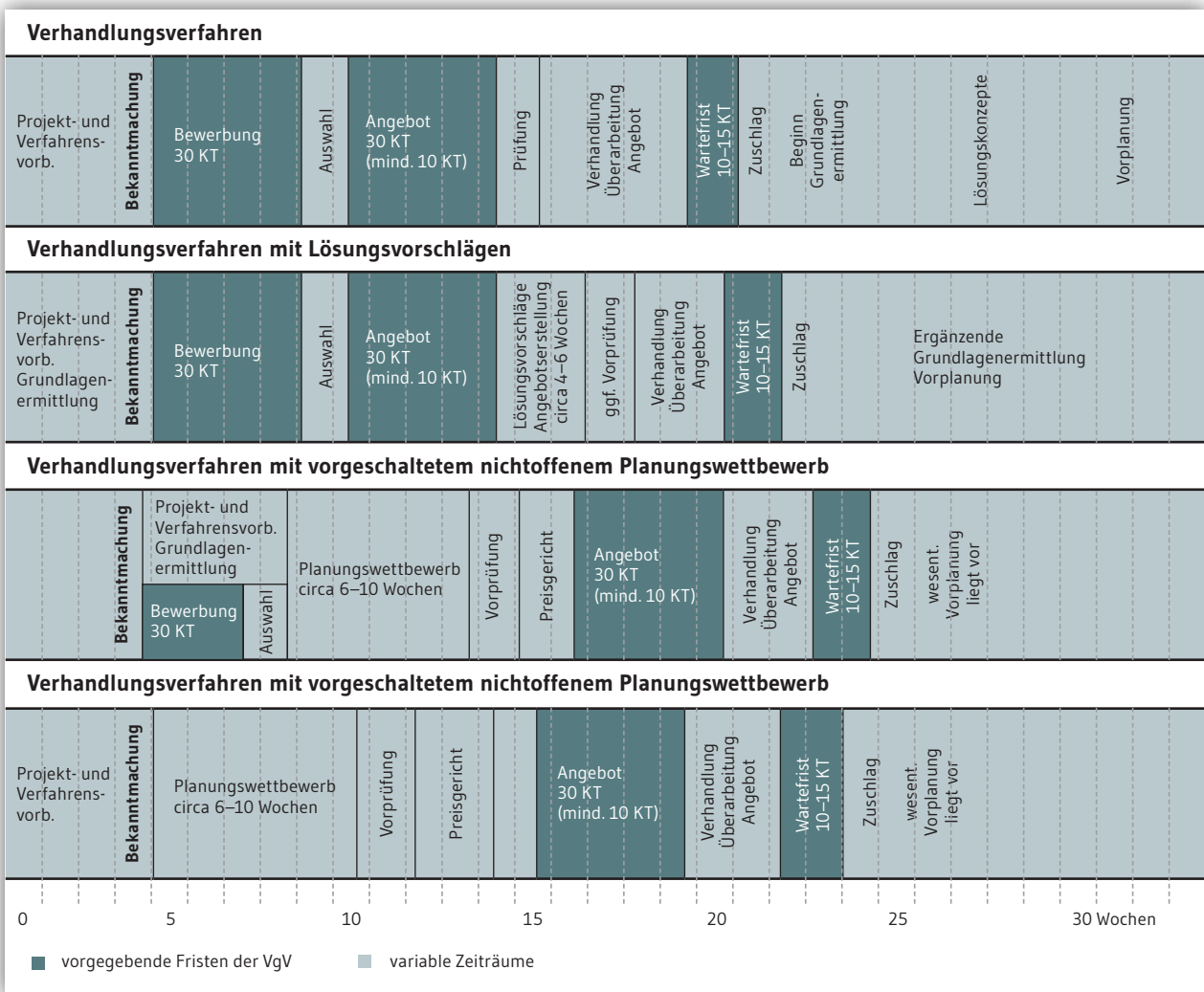
- *Objekte mit geringer Komplexität*
- *Wenige Leistungsbereiche*
- *Bis zu 30 Bewerber*
- *Einladung von drei Bieter zu den Auftragsverhandlungen*
- *Durchschnittlicher Umfang der geforderten Unterlagen*
- *Bis zu fünf Eignungskriterien*
- *Bis zu fünf Zuschlagskriterien*

1. Vorbereitung des Verfahrens (je nach Vorbereitung des AG)	25 bis 45 h
2. Durchführung des Auswahlverfahrens	60 bis 80 h
3. Vorbereitung und Durchführung der Auftragsverhandlungen	30 bis 40 h
4. Abschluss des Verfahrens	10 bis 20 h

Der Aufwand für die Betreuung von Wettbewerben und von Vergabeverfahren mit Lösungsvorschlägen ist pauschal nicht eingrenzbar. Er hängt von weiteren Parametern ab, die nur individuell für die jeweilige Aufgabe quantifizierbar sind.

## 6. Ablauf der Verfahren

Gemäß § 74 VgV werden nun Planungsleistungen in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vergeben.



### Auftragsbekanntmachung

Mit der Auftragsbekanntmachung (Formular Anhang II) für ein Verhandlungsverfahren nach § 17 VgV sind nicht nur wie bisher alle Mindestanforderungen und Eignungskriterien zu benennen, sondern nun auch bereits zwingend alle Zuschlagskriterien und deren Gewichtung.

Soll zur Beurteilung der Eignung ebenfalls eine Bewertungsmatrix verwendet werden, ist diese vollständig bekannt zu machen, vgl. Beschluss der VK Nordbayern vom 24.05.2013, 21.VK-3194-17/13.

Weiter ist zu beachten, dass alle Vergabeunterlagen, hierzu zählen nach § 29 VgV nun auch die Vertragsbedingungen und die Leistungsbeschreibung, unmittelbar bereitstehen müssen, und zwar schon zum Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Das Vergabeverfahren erfordert daher eine sorgfältige Vorbereitung durch die Vergabestelle und bietet mit der Veröffentlichung aller Kriterien den Bewerbern eine große Transparenz.

## Bewerbung

Da ab 18. Oktober 2018 zwingend die Vergaben elektronisch erfolgen sollen, wurde mit der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) ein Formular geschaffen, mit welchem Bewerber die geforderte Eignung zunächst selbst erklären und erst nach Auswahl durch den Auftraggeber die geforderten Eignungsnachweise vorlegen müssen.

Die EEE ist zwar noch nicht zwingend vorgeschrieben, es dürfen aber Bewerber nicht ausgeschlossen werden, wenn sie diese verwenden. Es empfiehlt sich daher, entweder gleich die EEE zu verwenden oder zumindest ausschließlich deren Inhalte bei eigenen Formularen abzufragen.

Elektronischer Onlinedienst der EU-Kommission:

↗ <https://ec.europa.eu/tools/espd>

Erwartungsgemäß erfüllen mehr Bewerber als zur Auswahl vorgesehen die geforderte Eignung, in diesem Fall kann nach § 75 Abs. 6 VgV die Anzahl durch Los verringert werden. Die Bewerbungsfrist beträgt 30 Kalendertage nach Absendung der Bekanntmachung, bei Dringlichkeit sind es 15 Kalendertage.

Häufige Fragen zur Einführung elektronischer Vergabeverfahren für kommunale Auftraggeber beantwortet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unter:

↗ [https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5\\_vergabe\\_kommunal\\_faq.pdf](https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_kommunal_faq.pdf)

## Ablauf des Verhandlungsverfahrens § 17 VgV

**Auftragsbekanntmachung** § 37 Abs. 2  
mit **zwingender Nennung**:  
der **Mindestanforderungen** § 17 Abs. 10;  
der **Eignungskriterien** und der jeweiligen Nachweise §§ 42 ff.;  
der **Zuschlagskriterien** und deren Gewichtung § 58 Abs. 3;  
des **Vorbehalts des Zuschlags ohne Verhandlung** § 17 Abs. 11.  
**Bewerbungsfrist 30 KT** (15 KT bei Dringlichkeit) § 17 Abs. 2



**Auswahl der Bewerber** anhand Bewerbungsunterlagen (EEE) und der **Eignungskriterien** § 51 (Eignungsprüfung)



**Aufforderung zu Erstante** gem. § 17 Abs. 4 i.V.m. § 52  
ggf. **Lösungsvorschläge** nach § 77 Abs. 2



nach Prüfung der Mindestanforderungen Möglichkeit des **Zuschlags ohne Verhandlung** § 17 Abs. 11 (in der Regel bei Planungsleistungen nicht anwendbar) **oder Aufforderung zur Verhandlung** § 17 Abs. 10



**Verhandlung(en)** über **Erstante** ggf. **Folgeangebote** (einphasig empfohlen)  
mit dem **Ziel der inhaltlichen Verbesserung** der Angebote,  
ggf. **Lösungsvorschläge** nach § 77 Abs. 2,  
Keine Verhandlung der Mindestanforderungen oder Zuschlagskriterien; **Abschluss der Verhandlung** durch Mitteilung an Bieter und (**zwingende**) **Frist** zur Einreichung **neuer** oder **überarbeiteter Angebote** § 17 Abs. 14



**Prüfen** der benannten **Mindestanforderungen** und **Unterrichtung** der Bewerber/Bieter nach § 62  
**Zuschlag anhand** in Bekanntmachung benannter **Zuschlagskriterien** § 76 und § 58

## 1. Bekanntmachung

Die Auswahl erfolgt nach vorheriger europaweiter Bekanntmachung im EU-Amtsblatt gem. § 37 Abs. 1 VgV. Sowohl die Eignungs- wie auch die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind bereits in der Auftragsbekanntmachung anzugeben (§§ 122 Abs. 4 GWB i.V.m. § 42 Abs. 1 VgV, §§ 127 Abs. 5 GWB i.V. § 58 Abs. 3 VgV), ebenso die „Adresse“ zum Abruf der Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen, § 29 VgV).

In der Auftragsbekanntmachung sind die von dem Auftraggeber vorgesehenen objektiven und nicht-diskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber anzugeben (§ 51 Abs. 1 VgV). Wenn der öffentliche Auftraggeber es sich vorbehalten, den Auftrag ohne in Verhandlungen einzutreten auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, muss dies ebenfalls bereits in der Auftragsbekanntmachung erklärt werden (§ 17 Abs. 11 VgV). Es mag zwar nach einem vorgeschalteten Planungswettbewerb sinnvoll sein, dass der Gewinner den Auftrag ohne zusätzliche Verhandlung erhält, birgt aber bei einem „reinen“ Erstangebot eine erhebliche Gefahr der Willkür und ist in der Regel bei der Vergabe von Planungsleistungen nicht anwendbar.

Die **Eignungskriterien** dürfen gem. § 122 Abs. 2 Satz 2 GWB ausschließlich Folgendes betreffen:

- *Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 75 Abs. 1 VgV)*
- *wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV), z.B. Mindestjahresumsatz*
- *technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§§ 46, 75 Abs. 5 VgV), z. B. Referenzen*

Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung (§ 17 Abs. 2 VgV). Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung der Teilnahmefrist unmöglich macht, kann der öffentliche Auftraggeber eine Frist festlegen, die 15 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung, nicht unterschreiten darf (§ 17 Abs. 3 VgV).

Grundsätzlich erfolgt der Nachweis der Eignung über die Vorlage von Eigenerklärungen. Wenn der öffentliche Auftraggeber Bescheinigungen und sonstige Nachweise anfordert, verlangt er in der Regel solche, die vom Online-Dokumentenarchiv e-Certis abgedeckt sind (§ 48 Abs. 2 VgV). Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von

Ausschlussgründen muss der öffentliche Auftraggeber die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) akzeptieren (§ 48 Abs. 3 VgV).

Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zugrunde gelegten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden (§ 75 Abs. 6 VgV).

Für die Rechtssicherheit des Vergabeverfahrens empfiehlt es sich, den nicht ausgewählten Bewerbern dies unverzüglich mitzuteilen.

## 2. Angebotsphase

Der öffentliche Auftraggeber fordert die ausgewählten Bewerber auf, ein **Erstangebot** einzureichen (§§ 17 Abs. 4, 52 Abs. 1 VgV). Für dieses Angebot genügt nach § 53 Abs. 1 VgV die Textform.

Den Bietern ist eine Frist von 30 Kalendertagen zu gewähren, welche einvernehmlich verkürzt werden kann. Wird kein Einvernehmen hergestellt, beträgt diese mindestens 10 Kalendertage.

## 3. Eigentliche Verhandlung

Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den **gesamten Angebotsinhalt** verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen an das Angebot und Zuschlagskriterien (§ 17 Abs. 10 VgV).

Ein Zuschlag auf ein Erstangebot ohne Verhandlung ist bei Planungsleistungen nur im Ausnahmefall vorzunehmen.

Gegebenenfalls können hier auch Lösungsvorschläge nach § 77 Abs. 2 VgV zum Inhalt werden. Zu der dort genannten „angemessenen Vergütung“ wird in der Begründung zu § 77 Abs. 3 VgV klargestellt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen „gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen (insbesondere die HOAI)“ anzuwenden sind. Die Absicht, Lösungsvorschläge einzuholen, ist bereits in der Bekanntmachung zu nennen.

Zuschlagskriterien können neben der Wirtschaftlichkeit auch qualitative, umweltbezogene und soziale Aspekte sein. Insbesondere gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VgV die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf die Auftragsausführung haben kann.



#### 4. Abschluss der Verhandlungen

Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber, die Verhandlungen abzuschließen, so unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote fest. Er vergewissert sich, dass die endgültigen Angebote die Mindestanforderungen erfüllen und entscheidet über den Zuschlag auf der Grundlage der Zuschlagskriterien (§ 17 Abs. 14 VgV).

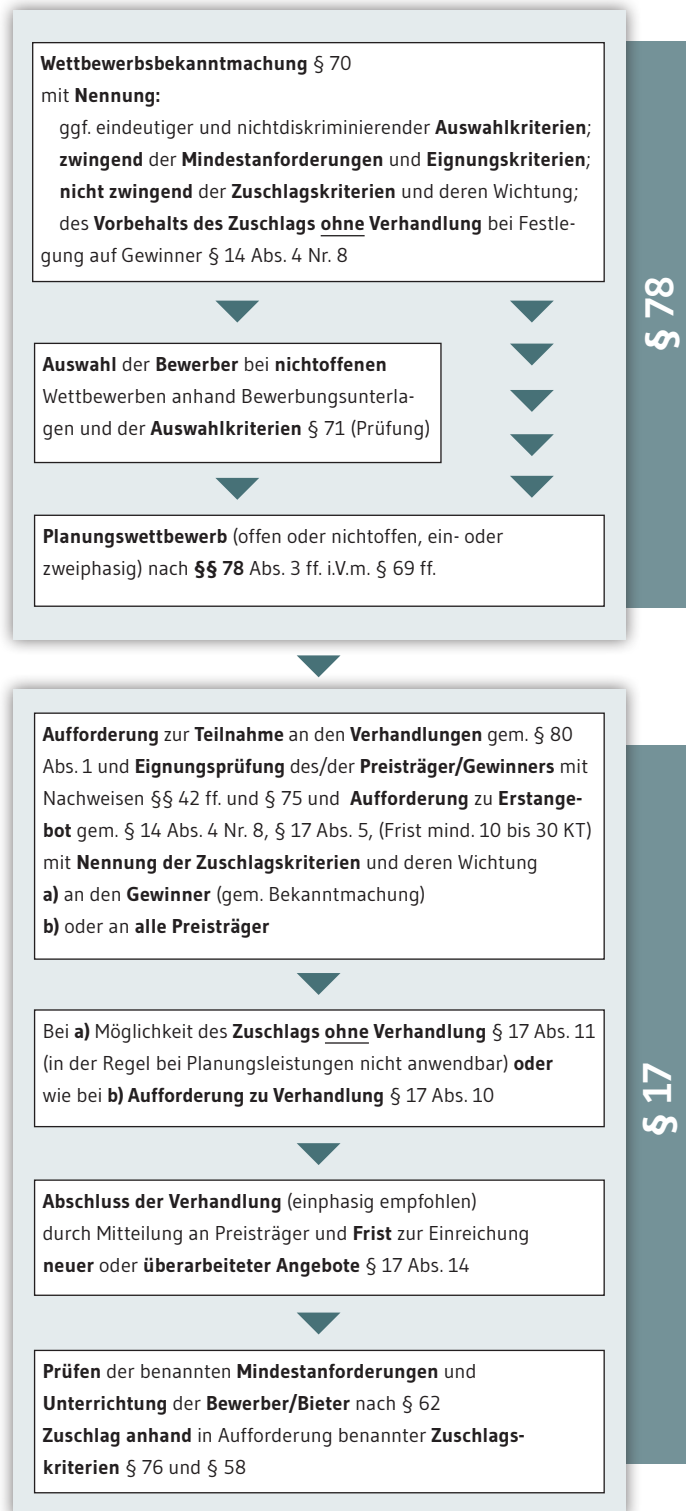
#### 5. Zuschlag

Der Zuschlag wird für das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis (§ 127 Abs. 1 GWB). Architekten- und Ingenieurleistungen werden dabei grundsätzlich im **Leistungswettbewerb** vergeben. Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen (§ 76 Abs. 1 VgV).

Der öffentliche Auftraggeber muss die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist (§ 134 Abs. 1 GWB).

Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der oben genannten Information geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an (§ 134 Abs. 2 GWB). Bei elektronischer Übermittlung verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

## Ablauf eines Planungswettbewerbes § 78 VgV vor Verhandlungsverfahren § 17 VgV





**Voranstellung** Planungswettbewerbe sind mit § 78 VgV dem eigentlichen Vergabeverfahren nach § 17 VgV als eigenständiger Baustein vorangestellt. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt besteht die Möglichkeit der Rüge und der Nachprüfung.

Die Wettbewerbsförderung ist erklärtes baupolitisches Ziel des Gesetzgebers. Nach § 78 Abs. 2 VgV haben Vergabestellen bei den dort aufgeführten Aufgabenstellungen zwingend zu prüfen, ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll und müssen die Entscheidung dazu dokumentieren.

**Bekanntmachung** Auch beim Planungswettbewerb sind analog zum Verhandlungsverfahren nach § 17 VgV schon zwingend in der Bekanntmachung die Auswahl- und die Eignungskriterien und deren Gewichtung zu benennen sowie der Vorbehalt des Zuschlags ohne Verhandlung bei Festlegung auf den Gewinner. Nicht bekannt gemacht werden müssen die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sowie die Vergabeunterlagen, diese sind nur den Preisträgern zu benennen.

**Auswahlkriterien** Bei der Bewerbung zum Wettbewerb werden gemäß § 71 VgV zusätzlich eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien festgelegt. Der Planungswettbewerb ist also nicht mehr Teil der Eignungsprüfung, sondern ist dieser vorangestellt.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Auswahlkriterien „niedriger“ als die Eignungskriterien angesetzt sein können bzw. müssen, da die in der Bekanntmachung genannte Eignung nur die Preisträger nachzuweisen haben (§ 80 Abs. 1 VgV), gegebenenfalls mit einer Eignungsleihe gemäß § 47 VgV. Hierdurch wird auch kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern eine Teilnahme am Planungswettbewerb ermöglicht. Eigenerklärungen der Bewerber zur Eignung entfallen somit beim Planungswettbewerb vor dem Verhandlungsverfahren.

**Verhandlungsverfahren** Nach Abschluss des Planungswettbewerbs werden die Preisträger, welche ihre Eignung nachgewiesen haben, zur Teilnahme an den Verhandlungen und zur Abgabe des Erstangebotes aufgefordert. Bei entsprechender Festlegung in der Bekanntmachung kann auch nur mit dem Gewinner verhandelt werden oder diesem ohne Verhandlung der Zuschlag erteilt werden.

**Bürgerbeteiligung** Eine Bürgerbeteiligung ist erfolgreich, wenn diese ausreichend vor Beginn eines Wettbewerbs durchgeführt wird und deren Ergebnisse in die Auslobung einfließen. Nach dem Wettbewerb kann eine Beteiligung nur noch informellen Charakter haben.

### Zum Wettbewerblichen Dialog § 18 VgV

Planungsleistungen können ohne vorgegebene Aufgabenstellung und Anforderung weder vergeben noch erbracht werden. Es kann sich folglich hier nur um Leistungen zur Klärung der Machbarkeit oder der Projektentwicklung handeln. Durch die Komplexität des Verfahrens und der schon zur Bekanntmachung zu nennenden Angaben zu Bedürfnissen und Anforderungen, der Eignungskriterien, der Zuschlagskriterien und deren Wichtung sowie des vorläufigen Zeitrahmens, erscheint eine Vergabe von Planungsleistungen im wettbewerblichen Dialog eher ungeeignet.

Als Hinweis auf mögliche Aufgaben für wettbewerbliche Dialoge sei hier aus der EU-Richtlinie (Erwägungsgrund 42) zitiert:

*Der wettbewerbliche Dialog hat sich in Fällen als nützlich erwiesen, in denen öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage sind, die Mittel zur Befriedigung ihres Bedarfs zu definieren oder zu beurteilen, was der Markt an technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen zu bieten hat. Diese Situation kann insbesondere bei innovativen Projekten, bei der Realisierung großer, integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte oder großer Computer-Netzwerke oder bei Projekten mit einer komplexen, strukturierten Finanzierung eintreten.*

In der Praxis werden Planungsleistungen in der Regel bewährt im „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ vergeben. Daher wird der „wettbewerbliche Dialog“ als weiteres Vergabeverfahren in diesem Leitfadens nicht weiter behandelt.

## 7. Vorschläge zur konkreten Anwendung §§ 44 bis 46 VgV Nachweis der Eignung

### Eignungskriterien

Aufträge für Freiberufliche Leistungen werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB §§ 123 oder 124) ausgeschlossen worden sind.

Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung aufzuführen. Sie sind nach der Vergabeverordnung bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können (§ 75 Abs. 4 VgV).

Dies ist insbesondere wichtig, weil kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich nur an den Vergabeverfahren beteiligen können, wenn sie die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers z. B. an Referenzprojekte erfüllen können.

Nur durch die angemessene Beteiligung kleinerer Büroorganisationen und von Berufsanfängern wird ein Kreislauf vermieden, der ihren zwangsläufigen Ausschluss bedeutet: Sie können Referenzprojekte erarbeiten und in der Folge bei den nächsten Vergabeverfahren vorweisen.

### Zu 1. § 44 VgV regelt die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der öffentliche Auftraggeber kann verlangen, dass Bewerber oder Bieter je nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, entweder die Eintragung in

einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staates oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen.

Wird als Berufsqualifikation der Beruf des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaners gefordert, so ist zuzulassen, wer nach dem für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden (§ 75 Abs.1 VgV).

### Zu 2. § 45 regelt die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der öffentliche Auftraggeber kann Anforderungen stellen, die gewährleisten, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügen. Zu diesem Zweck kann er nach § 45 Abs. 1 VgV insbesondere Folgendes verlangen:

1. einen bestimmten Mindestjahresumsatz, einschließlich eines bestimmten Mindestjahresumsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags
2. Informationen über die Bilanzen der Bewerber oder Bieter
3. eine Berufs- oder eine Betriebshaftpflichtversicherung in bestimmter geeigneter Höhe. Dabei handelt es sich um eine nichtabschließende, beispielhafte Auflistung möglicher Anforderungen, die der öffentliche Auftraggeber einzeln oder kumulativ verlangen kann.

Als Nachweis für die Erfüllung der oben genannten Anforderungen kann der öffentliche Auftraggeber in der Regel die Vorlage einer oder mehrere der folgenden Unterlagen verlangen (§ 45 Abs. 4 VgV):

1. Entsprechende Bankerklärungen,
2. Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung,
3. Jahresabschlüsse oder Auszüge von Jahresabschlüssen, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags; eine solche Erklärung kann höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt werden und nur, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind. Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser das Zweifache des geschätzten Auftragswertes nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken

bestehen. Der öffentliche Auftraggeber hat eine solche Anforderung in den Vergabeunterlagen oder im Vergabevermerk hinreichend zu begründen (§ 45 Abs. 2 VgV).

Ist als Mindestanforderung ein bestimmter Mindestjahresumsatz nachzuweisen, sollte sich dieser nicht auf den Auftragswert des Gesamtauftrags beziehen, sondern nur auf den jährlich zu erbringenden Umsatz für den Auftrag. Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre, dementsprechend ist der Umsatz zu verteilen. Sachgerecht als nachzuweisender Mindestumsatz ist damit das Zweifache des aus dem Auftrag über die Vertragslaufzeit ermittelten jährlichen Umsatzes.

Durch die Vorlage einer Berufshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe kann nachgewiesen werden, dass der Versicherungspflicht nachgekommen wird und keine Haftpflichtfälle vorliegen, die eine Weiterversicherung ausschließen. Die Bestätigung eines Versicherers, die eine Versicherung im Beauftragungsfall zusagt, reicht im Vergabeverfahren zunächst aus.

### Zu 3. § 46 regelt die technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Nach § 46 Abs. 1 kann der öffentliche Auftraggeber im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter Anforderungen stellen, die gewährleisten, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Bei Dienstleistungsaufträgen darf die berufliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch anhand ihrer Fachkunde, Effizienz, Erfahrung und Verlässlichkeit beurteilt werden.

Als Beleg der erforderlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters kann der öffentliche Auftraggeber nach § 46 Abs. 3 VgV **insbesondere** je nach Art, Verwendungszweck und Menge oder Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen ausschließlich die Vorlage von einer oder mehreren der folgenden Unterlagen verlangen:

- Geeignete Referenzen über früher ausgeführte Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen Dienstleistungen mit Angabe des Werts, des Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers.

Bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ist der Zeitraum von drei Jahren häufig zu kurz für aussagekräftige Referenzen. Deshalb kann der öffentliche Auftraggeber darauf hin-

weisen, dass er auch einschlägige Dienstleistungen berücksichtigen wird, die mehr als drei Jahre zurückliegen. Dies ist in der Auftragsbekanntmachung anzugeben.

Für die Vergleichbarkeit der Referenzobjekte ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat.

Mit dieser Regelung wird ein unangemessenes Fordern von bereits durchgeführten Vergleichsobjekten mit gleicher Nutzung vermieden, der Schwerpunkt liegt dadurch vielmehr auf einer gewünschten Vergleichbarkeit der Anforderungen an Planung und Ausführung. Dabei können die Honorarzone und Objektlisten der HOAI, die dem Schwierigkeitsgrad einer Planungsleistung entsprechen, für eine Vergleichbarkeit herangezogen werden.

Die Anzahl der Referenzen sagt nichts über die Leistungsqualität gerade in Hinblick auf die anstehende Aufgabenstellung und folglich nichts darüber aus, wie gut ein Bewerber geeignet ist. Deshalb ist der Umfang der Liste (Anzahl der Referenzen) nicht zu bewerten.

Eine Begrenzung der Anzahl der geforderten Referenzen ist zu empfehlen (eine bis max. drei), um den Aufwand für Bewerbung und Prüfung der Teilnahmeanträge angemessen zu reduzieren.

Nachstehendes Beispiel einer Referenzauflistung ist dem Bewerberbogen des Vergabehandbuchs Bayern für Freiberufliche Dienstleistungen (VHF Bayern) entnommen.

Frage/Kriterium	Hinweise zur Antwort	Antwort des Unternehmens
<b>Technische und berufliche Leistungsfähigkeit</b>	<b>(§ 46 VgV)</b>	
Das Unternehmen hat folgende wesentliche Dienstleistung der genannten Art in der Auftragsbekanntmachung unter III. 1.3 angegebenen Zeitraum erbracht:	<p><b>Bitte geeignete Referenzen auflisten mit Angaben zu:</b> Beschreibung/ Beträge/ Daten/ Empfänger</p> <p>Die Auflistung ist auf Projekte beschränkt, deren Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind.</p>	
<b>Referenz 1</b>	<b>Bitte Name der Referenz angeben.</b>	
<b>Beschreibung der erbrachten Leistung</b> (Aufgabe und Umfang der Leistung, Vertragsverhältnis)	Bitte Referenz kurz beschreiben. (z. B. durch Beschreiben der Aufgabe, ggf. besonderer Anforderungen, Leistungsbild/er, Leistungsphase/n, ggf. Besondere und sonstige Leistungen, Schwierigkeit der Leistung, Vertragsverhältnis (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer)	
<b>Beträge</b> (Wert der erbrachten Leistung)	Bitte Beträge/Wert der erbrachten Leistung angeben. (z. B. Gesamtvergütung netto in €)	
<b>Daten</b> (Erbringungszeitraum)	Bitte Datum/Erbringungszeitraum der erbrachten Leistung angeben. (z. B. Planungszeitraum und/oder Bauzeit mit Beginn und Fertigstellung in Monat/Jahr)	
<b>Empfänger</b> (Angabe ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontaktdaten des Ansprechpartners)	Bitte angeben, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Empfänger handelt und Kontaktdaten des Ansprechpartners angeben	
<b>ggf. Referenz 2</b>	<b>Bitte Name der Referenz angeben</b>	
sh. Referenz 1	sh. Referenz 1	
<b>ggf. Referenz 3</b>	<b>Bitte Name der Referenz angeben</b>	
sh. Referenz 1	sh. Referenz 1	

- *Angabe der Anzahl und der Qualifikation der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angehören oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind. Eine namentliche Benennung ist im Teilnahmeantrag nicht erforderlich.*
  - *Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist.*
  - *Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt.*
- Die Auflistung des § 46 Abs. 3 VgV ist abschließend, andere Belege für den Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit dürfen nicht verlangt werden.
- *Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens, sofern diese Nachweise nicht als Zuschlagskriterium bewertet werden, gegebenenfalls durch den Nachweis einer Kammermitgliedschaft.*

## Beispielhafte Darstellung erforderlicher und zielführender Nachweise für unterschiedliche Maßnahmen und unterschiedliche Verfahren:

Beispielhafte Darstellung sinnvoller Auswahlkriterien bei Planungswettbewerben mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren, erforderlicher und zielführender Eignungskriterien bei Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Planungswettbewerb und bei Verhandlungsverfahren mit oder ohne Lösungsvorschläge

Planungsanforderungen entspr. § 5 HOAI. Ermittlung entspricht Regelungen der Leistungsbilder, Teile 2 bis 4 HOAI, bzw. der Objektlisten Anlagen 10 bis 15 HOAI

		Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeiten (§ 45 Abs. 1)		
		1. Mindestjahresumsatz	2. Bilanzen	3. Berufshaftpflichtbescheinigung
Planungsanforderungen	Verfahrensart			
gering	Auswahlkrit. Planungswettbewerbe	■	■	■
	Eignungskrit. Planungswettbewerb	■	■	■
	Eignungskrit. Verhandlungsverfahren	■	■	■
durchschnittlich	Auswahlkrit. Planungswettbewerbe	■	■	■
	Eignungskrit. Planungswettbewerb	■	■	■
	Eignungskrit. Verhandlungsverfahren	■	■	■
hoch	Auswahlkrit. Planungswettbewerbe	■	■	■
	Eignungskrit. Planungswettbewerb	■	■	■
	Eignungskrit. Verhandlungsverfahren	■	■	■
sehr hoch	Auswahlkrit. Planungswettbewerbe	■	■	■
	Eignungskrit. Planungswettbewerb	■	■	■
	Eignungskrit. Verhandlungsverfahren	■	■	■



## 8. Zuschlagskriterien

### 8.1 Allgemeines

Bei der Auswahl der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung wird dem öffentlichen Auftraggeber ein großer Ermessensspielraum eingeräumt. Ihm wird die Möglichkeit gegeben, die Zuschlagskriterien und deren Wichtung entsprechend seines Beschaffungsbedarfs festzulegen. Sie sind wesentlicher und zwingender Bestandteil der Auftragsbekanntmachung. Das Verfahren der Gewichtung bestimmt, wie die Angaben der Bieter zu den einzelnen Zuschlagskriterien zu bewerten sind. Die Spreizung der Punktevergabe darf dabei weder willkürlich noch widersprüchlich oder unlogisch sein. Bieter müssen erkennen können, auf welche Gesichtspunkte es dem Auftraggeber mit welcher Gewichtung ankommt, damit sie ihr Angebot nach den Bedürfnissen des Auftraggebers optimal gestalten können.

#### Empfohlene Zuschlagskriterien:

- *Projektumsetzung mit Unterkriterien wie Projektorganisation, Projektteam, zeitliche Verfügbarkeit, Präsenz vor Ort, Kosten-, Termin- und Qualitätsmanagement.*
- *Herangehensweise an die Aufgabenstellung, Darstellung anhand eines Referenzobjektes.*
- *Rangfolge bei Planungswettbewerben entsprechend § 78 VgV und Lösungsvorschlägen gemäß 77 Abs. 2 VgV.*

Bei Verfahren mit Lösungsvorschlägen ist zu berücksichtigen, dass die Bewertung der Lösungsvorschläge Teil der Zuschlagskriterien ist und auch deren Wichtung den Bietern mit der Bekanntmachung vollumfänglich mitgeteilt werden müssen.

Verlangt der Auftraggeber die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, so ist einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen (§ 77 Abs. 2).

Dies gilt im Gegensatz zu der Erstellung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen, für die keine Kosten erstattet werden (§ 77 Abs. 1). In der amtlichen Begründung wird dazu erläutert, dass gesetzliche Gebühren- und Honorarordnungen (insbesondere die HOAI) bei Vorliegen der Voraussetzungen anzuwenden sind.

Zur Sicherung eines ausreichenden Wettbewerbs sind mindestens drei Bieter mit der Erstellung von Lösungsvorschlägen zu beauftragen (§ 51 Abs. 2). Nichtgeforderte Leistungen, die über den vorab definierten Leistungsumfang hinausgehen, dürfen in der Vergabeentscheidung nicht berücksichtigt werden (§ 76 Abs. 2).

Damit die Qualität der Leistung zum bestimmenden Kriterium wird, ist die Wertung von Vergütungsanteilen wie Nebenkosten und auftragsbezogen auch Stundensätze zu vermeiden.

### 8.2 Bewertungsmethoden

Derzeit werden alternativ zwei Methoden für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis im Sinne des § 127 GWB angeboten.

Methode 1 gewichtet und bewertet alle Zuschlagskriterien einschließlich des Angebotspreises mit Punkten. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.

Methode 2 bestimmt das wirtschaftlichste Angebot nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Alle Zuschlagskriterien außer dem Angebotspreis werden mit Punkten bewertet. In die engere Wahl kommen nur Angebote, die mindestens 80 % der möglichen Leistungspunkte erreichen. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem höchsten Quotienten aus Leistungspunkten geteilt durch den Angebotspreis.

Die Möglichkeit bei beiden Methoden, nur nach rein qualitativen Kriterien zu vergeben, ist dem Auftraggeber mit der Vorgabe von „Festpreisen oder Festkosten“ gegeben, so dass dann gemäß § 76 Abs. 1 VgV nur die Qualität der zu erwartenden Leistung und nicht der Preis entscheidend ist. Hierbei können sämtliche die Bewertung bestimmenden Honorarparameter festgelegt werden.



**Methode 1:**

**Beispiel einer Bewertungsmatrix bei Verhandlungsverfahren:**

	Wichtung	Wertung	Punkte	Begründung für die Wertung
<b>Projektumsetzung</b> *Festgelegte Wichtung x Wertung 1 bis 10 ergibt bis zu 130 Punkte				
Projektteam, -organisation	3-4	*		
Kosten-, Termin-, Qualitätsmanagement	3-4	*		
Herangehensweise an die Aufgabenstellung Darstellung anhand eines Referenzprojektes	4-5	*		
<b>Honorar</b> ** Festgelegte Wichtung x günstiges Honorar / Bieterhonorar x 10 ergibt bis zu 20 Punkte				
Gesamthonorar inkl. Nebenkosten und Besondere Leistungen	1-2	**		
		bis zu	150	Punkte

**Beispiel einer Bewertungsmatrix nach Planungswettbewerb oder mit Lösungsvorschlägen:**

	Wichtung	Wertung	Punkte	Begründung für die Wertung
<b>Projektumsetzung</b> *Festgelegte Wichtung x Wertung 1 bis 10 ergibt bis zu 210 Punkte				
Projektteam, -organisation	3-4	*		
Kosten-, Termin-, Qualitätsmanagement	3-4	*		
Herangehensweise an die Aufgabenstellung Darstellung anhand eines Referenzprojektes	4-5	*		
Rangfolge Planungswettbewerb, Lösungsvorschläge	6-8	*		
<b>Honorar</b> ** Festgelegte Wichtung x günstiges Honorar / Bieterhonorar x 10 ergibt bis zu 20 Punkte				
Gesamthonorar inkl. Nebenkosten und Besondere Leistungen	1-2	**		
		bis zu	210	Punkte

### Methode 2:

Die alternative Bewertungsmethode zur Ermittlung des besten Preis-Leistungsverhältnisses besteht darin, das Honorar nicht als eigenes Wertungskriterium zu definieren, sondern im Rahmen der sog. Erweiterten Richtwertmethode zu berücksichtigen. Hierbei muss ein Bewerber mindestens 80 % der möglichen Leistungspunkte erreichen. Gelingt ihm dies, werden die erzielten Leistungspunkte (L) mit dem Faktor 100.000 multipliziert und durch den Angebotspreis ohne Nebenkosten (A)

dividiert. Das Ergebnis bildet die Zuschlagskennzahl (Z). Den Auftrag erhält der Bieter mit der höchsten Zuschlagskennzahl:

$$Z = \frac{L \times 100.000}{A}$$

Eine entsprechende Empfehlung im Vergabehandbuch des Freistaates Bayern für Freiberufliche Dienstleistungen (VHF Bayern) ist in Vorbereitung.

### Beispiel einer Bewertungsmatrix bei Verhandlungsverfahren:

Kriterium	Gewichtung	Punkte maximal	Begründung für die Wertung
<b>Erfüllungsgrad von 0 bis 5 Punkten x Gewichtung ergibt bis zu 500 Punkte</b>			
<b>Auftragsbezogenes Organisationskonzept</b> z. B.: Wie organisiert sich das Büro in bezug auf meinen Auftrag?	26	130	
<b>Auftragbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter</b> z. B.: Welche Fähigkeiten und Erfahrungen sollen die Mitarbeiter des Projektteams haben?	28	140	
<b>Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Planungsphase</b> z. B.: Welches Vorgehen schlägt das Büro für die Planungsphase vor?	22	110	
<b>Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase</b> z. B.: Welches Vorgehen schlägt das Büro für die Baudurchführungsphase vor?	24	120	

### Beispiel einer Bewertungsmatrix nach Planungswettbewerb oder mit Lösungsvorschlägen:

Kriterium	Gewichtung	Punkte maximal	Begründung für die Wertung
<b>Erfüllungsgrad von 0 bis 5 Punkten x Gewichtung ergibt bis zu 500 Punkte</b>			
<b>Auftragsbezogenes Organisationskonzept</b> z. B.: Wie organisiert sich das Büro in bezug auf meinen Auftrag?	20	100	
<b>Auftragbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter</b> z. B.: Welche Fähigkeiten und Erfahrungen sollen die Mitarbeiter des Projektteams haben?	20	100	
<b>Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Planungsphase</b> z. B.: Welches Vorgehen schlägt das Büro für die Planungsphase vor?	17	85	
<b>Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase</b> z. B.: Welches Vorgehen schlägt das Büro für die Baudurchführungsphase vor?	18	90	
<b>Rang im Planungswettbewerb</b>	25	125	
<b>Rangfolge im Planungswettbewerb</b>			
1. Rang: 5 Punkte	25	125	
2. Rang: 4 Punkte	25	100	
3. Rang: 3 Punkte	25	75	
4. Rang: 2 Punkte	25	50	

Die Preisträger unterscheiden sich aufgrund der WBW-Rangfolge immer um 25 von 500 Punkten.

# Impressum

An der Erstellung der Broschüre haben mitgearbeitet:

Georg Brechensbauer, BDA  
Dr. Andreas Ebert, Baylka-Bau  
Dr. Dietrich Kappler, BDB  
Walter Landherr, ByAK  
Dorothee Maier, bdia  
Dr. Ulrich Scholz, Baylka-Bau  
Dr. Heinrich Schroeter, Baylka-Bau  
Oliver Voitl, ByAK  
Dr. Werner Weigl, Baylka-Bau

Beratend tätig waren:

Hans Bock, OBB  
Florian Gleich, Bayerischer Städtetag  
Anton Hiller, Bezirk Oberbayern  
Annette Kreuzer, OBB  
Dieter Opatril, OBB

## **Bildnachweise:**

Titelmotiv; Foto: fotolia.de/djama

Seiten 9 bis 16:

Kindertagesstätte Ecolino, Pfaffenhofen; Foto: Florian Schöllhorn,  
Entwurfsverfasser: Architekturbüro Obereisenbuchner, Pfaffenhofen

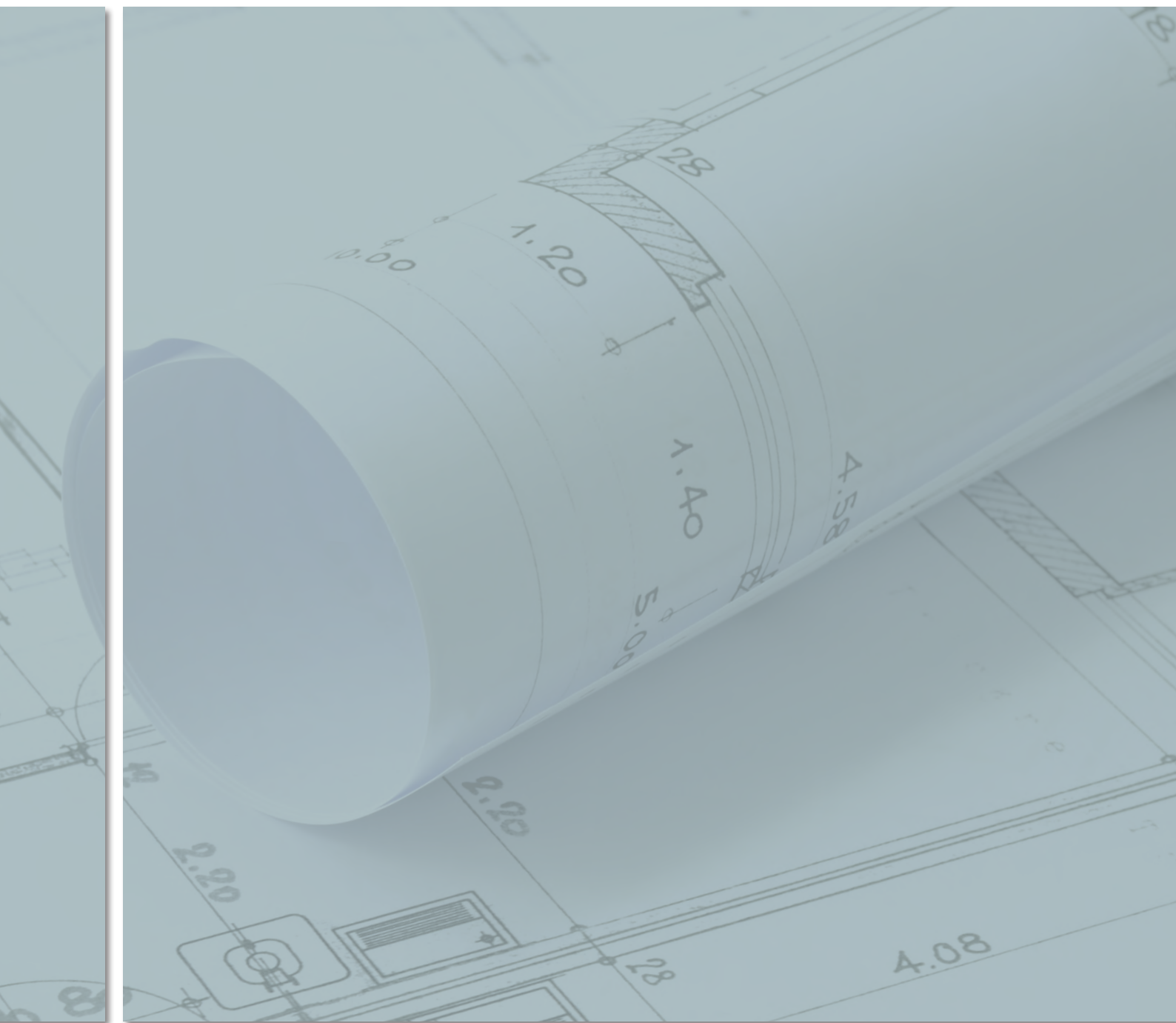
Sanierung Grundschule Kottern-Eich Kempten; Foto: Rainer Retzlaff,  
Entwurfsverfasser: f64 architekten, Kempten

Rathaus Stöttlen; Foto und Entwurfsverfasser: Oliver Voitl, München  
Wohngebäude Gilching; Foto: Michael Amberg,  
Entwurfsverfasser: Höss Amberg + Partner Architekten mbH, München

Stadtplatz Neustadt/Waldnaarb; Foto: Reinhard Feldrapp,  
Entwurfsverfasser: SHL Architekten und Stadtplaner, Weiden

Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen;  
Fotos: BBI INGENIEURE GmbH/Dr. Werner Weigl

Brücke München; Foto: scholz photographie,  
Entwurfsverfasser: Arge Architekturbüro Karl+Probst, ISP Scholz Beratende  
Ingenieure AG, Landschaftsarchitekt Werner Franz, alle München



Herausgeber: Bayerische Architektenkammer, Bayerische Ingenieurekammer-Bau,  
Bund Deutscher Architekten (BDA), Bund Deutscher Baumeister (BDB), Bund  
Deutscher Innenarchitekten (bdia), Verband Beratender Ingenieure (VBI)

Oktober 2017

Gestaltung: [www.ensemble-design.de](http://www.ensemble-design.de), München/Soest

Druck: omb2, München